



Zusatzbaustein Auslandsschadenschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie diesen mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und -umfang

1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall. In diesem Fall ersetzen wir Ihren Schaden für den der Unfallgegner einzutreten hat. Dies tun wir so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung hätte.

Voraussetzung ist:

- der Unfallgegner hat Schuld oder haftet,
- der Unfall hat sich im Geltungsbereich nach 1.4 dieses Zusatzbausteins ereignet und
- am Unfall ist ein weiteres versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug beteiligt, das im Ausland zugelassen ist.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns stellen. Wir leisten bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe.

Für unsere Leistung gilt deutsches Recht. Für straßenverkehrsrechtliche Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Kosten eines Anwalts zahlen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug sind. Leistungen eines Dritten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen. Alle Regelungen, die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für die weiteren versicherten Personen.

1.3 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

Bitte beachten Sie:

Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

1.4 Wo sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz

- im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie
- in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz und Serbien.

Bitte beachten Sie:

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands.

1.5 Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Fahrten oder Reisen bis zu fortlaufend zwölf Wochen.

2. Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

Zusätzlich zu den Ausschlüssen in der Kaskoversicherung nach A.2.2 Ihrer AKB gilt: Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche gegen Dritte oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben und wir deshalb keinen Ersatz erlangen. Dies gilt vor allem für Ansprüche, die Ihnen gegen ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer zustehen.

3. Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

Es gelten die Obliegenheiten nach B.2 Ihrer AKB. Zusätzlich zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall nach B.2.2.1 Ihrer AKB müssen Sie folgende beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	Was müssen Sie genau beachten?
Polizeiliche Aufnahme des Unfalls und Einreichung des Europäischen Unfallberichts	Nach einem Unfall müssen Sie diesen von der Polizei aufnehmen lassen, wenn dies möglich ist. Außerdem müssen Sie im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einreichen.
Einholen unserer Weisung	Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie: <ul style="list-style-type: none">• Unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten,• unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist,• sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und• den Schaden so gering wie möglich halten.
Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht	Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Sie sind verpflichtet, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbinden.
Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner	Sie sind verpflichtet, uns beim Geltend machen der aufgrund von Versicherungsleistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen. Hierzu gehört, dass Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen und eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen. Sie müssen uns zudem die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach B.3 Ihrer AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Wenn wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben, sich aber die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats feststellen lässt, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

5. Allgemeine Regelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in C. Ihrer AKB gelten Folgende:

- Sie haben nur dann vorläufigen Versicherungsschutz für diesen Zusatzbaustein, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Im Übrigen gilt C.1.2.2 Ihrer AKB.
- Wir sind berechtigt und verpflichtet, Ihren Beitrag für diesen Zusatzbaustein unter den Voraussetzungen von C.12.2 Ihrer AKB neu zu kalkulieren. Wenn sich der Beitrag erhöht, dann haben Sie das Recht zu kündigen nach C.12.4.1 Ihrer AKB.
- Der Zusatzbaustein kann durch Sie und uns gekündigt werden. Eine Kündigung dieses Zusatzbausteins berührt das Fortbestehen der rechtlich selbständigen Verträge Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung nicht. Kündigen wir diesen Zusatzbaustein, sind Sie jedoch berechtigt, die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung zu erweitern nach C.7 Ihrer AKB.